

Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach/Odenwaldkreis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach hat am 18.12.1980 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Brensbach will im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Vereinen die Unterstützung zukommen lassen, die geeignet ist, die Aktivitäten im Vereinsleben zu fördern.
- (2) Einen besonderen Schwerpunkt dieser Förderung stellt die Jugendarbeit der Vereine dar. Die Gemeinde Brensbach will damit den Beitrag, den die Vereine zur Erziehung und sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen leisten, in angemessener Form würdigen und finanziell unterstützen.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung muß beantragt werden.
- (4) Förderungswürdig sind Vereine, die sportliche, kulturelle und andere gemeinnützige Aufgabenstellung übernehmen.

§ 2

Förderung der Ortsvereine

- (1) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zu Maßnahmen der Vereine, soweit es sich
 - a) um einen Umbau handelt, der für eine Verbesserung der Vereinsarbeit erforderlich ist, oder
 - b) um eine notwendige Maßnahme der Substanzerhaltung handelt, die vom Verein alleine nicht getragen werden kann, oder
 - c) um eine Neubaumaßnahme handelt, die dem Rahmen der Strukturplanung der Gemeinde entspricht, oder
 - d) um sonstige langlebige intensive Anschaffungen handelt.Zu all diesen Maßnahmen gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuß über dessen Höhe von Fall zu Fall entschieden wird. Ein Zuschuß kann nicht gezahlt werden, wenn die Maßnahme vor den Beschlüssen der zuständigen Gemeindegremien begonnen wurde.
- (2) Die gemeindeeigenen Sportplätze werden den sporttreibenden Vereinen pachtfrei zur Verfügung gestellt. Auf die mit den Vereinen abgeschlossenen Pachtverträge wird hierbei Bezug genommen. Die Nutzung des Gemeindezentrums und des Dorfgemeinschaftshauses Wersau ist durch Benutzungsordnung geregelt.
- (3) Ehrengaben und Pokale
Bei Vereinsjubiläen wird in Anerkennung der langjährigen Vereinsarbeit ein Geldgeschenk gewährt.
Anlässlich von Turnieren, Wettbewerben usw. mit besonderer Bedeutung, stiftet die Gemeinde einen Ehrenpreis in Form eines Pokals, Tellers o.ä.
- (4) Ein Maßstab für die Höhe der Förderung ist neben anderen Gesichtspunkten die gemeinnützige Arbeit des Vereins.

§ 3

Besondere Vereinsförderung

- (1) Die Gemeinde gewährt den örtlichen Vereinen jährlich einen Zuschuß zur laufenden Vereinsarbeit auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Richtlinien.
- (2) Fahrten von Jugendgruppen werden bezuschußt, wobei Fahrten in die Partnergemeinde Ezy-sur-Eure besonders gefördert werden.

§ 4

Antragstellung

- (1) Um die Zuschüsse im Haushaltsplan berücksichtigen zu können, ist es notwendig, daß die Vereine ihren Antrag für das darauffolgende Jahr bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres bei der Gemeinde einreichen.
- (2) Bei Anträgen zur besonderen Jugendförderung ist die Zahl der zum Stichtag 01. Oktober aktiven Jugendlichen zu nennen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1981 in Kraft

Brensbach, den 18.12.1980

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)